

Feuerwehrsatzung der Stadt Seifhennersdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 21.04.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Seifhennersdorf, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Seifhennersdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 - a) der aktiven Abteilung
 - b) der Alters- und Ehrenabteilung
 - c) der Jugendabteilung
 - d) der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Weitere Aufgaben der Feuerwehr sind
 - a) die aktive Unterstützung der Verbandsarbeit
 - b) die Förderung des Feuerwehrkampfsporbes
 - c) die Zusammenarbeit mit den Partnerfeuerwehren
 - d) bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerberatung

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, diese soll mindestens 10 Jahre betragen, sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten.
- (4) Über die Aufnahme und eine Probezeit von 6 Monaten entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr sind vom Wehrleiter durch Handschlag zu verpflichten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt nach SächsBRKG § 18 Abs. 2.

- (6) Mit Ablauf der Probezeit entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über den Fortbestand der Mitgliedschaft.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, sowie Bekleidung und Ausrüstung laut Kleiderordnung.
- (8) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn ein Feuerwehrangehöriger
 - a) entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG ungeeignet wird,
 - b) entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - c) durch Tod ausscheidet
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn die Eignung nach §18 (2) SächsBRKG nicht mehr gegeben ist (die Überwachung liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung können entsprechende ärztliche Gutachten durch den Wehrleiter gefordert werden)
- (4) Angehörige der Feuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Der Wehrleiter entscheidet über die weitere Zugehörigkeit in der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn nach Aufnahme in die aktive Abteilung innerhalb von 2 Jahren durch Selbstverschuldung die Einsatzfähigkeit nicht erreicht wird, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ausgeschlossen werden
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Antrag des Wehrleiters und Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, die absolvierten Lehrgänge und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz haben das Recht nach den in §§ 11, 14 getroffenen Festlegungen, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter, die Zugführer und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge entsprechend § 63 SächsBRKG.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet:
 - a) am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) bei Alarm unverzüglich laut Alarmplan die jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) die Dienstanweisungen einzuhalten
 - e) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten
 - g) die ihm anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Wehrleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - den Ausschluss veranlassen.
- Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen gegenüber der Wehrleitung oder dem Feuerwehrausschuss zu äußern.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Uniform laut Kleiderordnung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Wehrleiter kann auf schriftlichen Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses übernehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:
Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen
- (5) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Wehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit den Titel als Ehrenwehrleiter verleihen.
- (6) Bei einem Abteilungswechsel endet die Zugehörigkeit zu dieser Abteilung.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Seifhennersdorf in der Oberlausitz".
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Wehrleiter kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und soll die entsprechende Qualifizierung haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend.
- (3) Die Jugendfeuerwehrmitglieder wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Jugendsprecher aus ihrer Gruppe.
- (4) Das Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Wehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Die Jugendfeuerwehr fördert die Zusammenarbeit mit den Schulen und gewerblichen Schulen.
- (6) Die Jugendfeuerwehr unterstützt die Schulen bei der brandschutzgerechten Erziehung der Schüler.
- (7) Für die Jugendfeuerwehr Seifhennersdorf, als Mitglied der Deutschen Jugendfeuerwehr, gelten im übrigen die Jugendordnung der DJF im DFV und deren Bildungsprogramm und Richtlinien.
- (8) Die Zugehörigkeit als Mitglied in der Jugendfeuerwehr endet, wenn er aus der Jugendfeuerwehr austritt, spätestens mit dem vollendeten 26. Lebensjahr.

§ 8 Abteilung für vorbeugenden Brandschutz

- (1) Die Abteilung für vorbeugenden Brandschutz hat folgende Aufgaben:
 - a) Brandschutzerziehung in Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - b) Erste Hilfe, Versorgung bei Einsätzen
 - c) Aus- und Fortbildung
- (2) Der Leiter der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend.
- (3) In Ausnahmefällen können Personen in die Brandschutzgruppe direkt aufgenommen werden, Voraussetzung ist ein konkreter Bedarf und ein vom Feuerwehrausschuss bestätigter Tätigkeitsplan. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (4) In die Abteilung für vorbeugenden Brandschutz kann aufgenommen werden, wer vorübergehend dienstunfähig ist. Über den Abteilungswechsel entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (5) Bei einem Abteilungswechsel endet die Zugehörigkeit zu dieser Abteilung.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss
- Wehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres, hat der Wehrleiter einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenwart den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenwartes.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen und der Angehörigen der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Angehörigen und der Angehörigen der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen und den Angehörigen der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist in Personalfragen beratendes Organ des Wehrleiters. Die Abteilungsleiter erstatten Bericht über ihre Tätigkeiten und informieren über Veranstaltungen auf Kreis- und Landesebene. Er fasst Beschlüsse zur Kameradschaftspflege.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden und aus 4 auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung sowie der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:
 - Stellvertretender Wehrleiter
 - die gewählten Zugführer
 - der Leiter der Altersabteilung
 - der Jugendfeuerwehrwart
 - der Leiter der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz
- (3) Sofern Schriftführer und Kassenwart nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt sind, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses ist (ohne Stimme) in den Feuerwehrausschuss einzuladen, sofern dieser nicht stimmberechtigt dem Feuerwehrausschuss angehört.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 entsprechend.

- (7) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses sind ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird den Kameraden in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (8) Der Wehrleiter kann zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses weitere Fachberater beratend hinzuziehen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein Stellvertreter und gewählte Zugführer.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung sowie den Angehörigen der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Zugführer werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend. Die Anzahl der zu wählenden Zugführer ist 6 Monate vor Wahltermin durch die Wehrleitung festzulegen.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (6) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Wehrleiter führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er kontrolliert die Einhaltung der dafür zutreffenden Gesetze und Vorschriften und überwacht die Tätigkeiten der Unterführer, Gerätewarte und des Kassenwartes. Er hat insbesondere:
 - a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
 - b) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt werden
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken
 - d) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen
 - f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten
 - g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen
- (8) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 getroffenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die Unterführer (Gruppenführer) werden vom Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.
- (2) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) führen ihre Aufgaben nach Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (3) Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen.

- (5) Die Anzahl der Gerätwarte sowie deren Fachbereiche werden durch die Wehrleitung bestimmt. Die Aufgaben werden per Dienstanweisung festgelegt.
- (6) Die Gerätwarte sind verpflichtet, bis Ende Juli einen Finanzbedarfsplan für das folgende Jahr zu erstellen.

§ 14 Schriftführer, Kassenwart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenwart werden durch den Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Kassenwart hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die laut Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wehrleiter geleitet. Wahltermine sind den betreffenden Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag ist vom Feuerwehrausschuss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zu bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Die ~~in~~ nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wehrleiter geleitet. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Steht der Wehrleiter selbst zur Wahl, wird durch den Bürgermeister ein Wahlleiter gestellt.
- (4) Bei der Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmwahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (8) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat der Wahl wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 4 die Wehrleitung ein.
- (9) Erfüllt ein gewähltes Mitglied die Voraussetzung zur Ausübung der Wahlfunktion nicht mehr, so endet seine Wahlzeit. Es rückt derjenige mit den meisten Stimmen nach. Ist kein gewählter Nachfolger bei Zugführern, aktiven Ausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern vorhanden, ist bei Notwendigkeit durch den Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses kommissarisch ein geeignetes Feuerwehrmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode einzusetzen.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Kommune und Dritter
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) sonstige Einnahmen
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände
 - e) Jugendfeuerwehrkasse
- (3) Die Einnahmen der Feuerwehrkasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Bei außerplanmäßigen Beiträgen bis 250,- € und Eilbedürftigkeit kann dies der Wehrleiter entscheiden. Über die Ausgaben hat er in der nächsten Feuerwehrausschusssitzung zu informieren.

- (4) Ein Mitgliedsbeitrag aller über 16 jährigen, deren Höhe durch den Feuerwehrausschuss festgelegt wird, ist bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten, ein Rückanspruch auf geleisteten Beitrag besteht nicht.
- (5) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, im Beisein des Kämmerers der Stadt, zu prüfen. Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen; er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.
- (6) Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 entsprechend.
- (7) Am Jahresende ist durch den Kassenwart, ein Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen, und dem Feuerwehrausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (8) Der Haushaltsplan ist durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen.

§ 17 Sonstiges

- (1) Zur Förderung der Kameradschaftspflege kann durch die Feuerwehr ein Vergnügungsausschuss gewählt werden.
- (2) Der Leiter und seine maximal 6 Ausschussmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren durch die teilnehmenden über 16 jährigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 entsprechend.
- (3) Dieser Ausschuss organisiert Veranstaltungen und ist für deren Durchführung verantwortlich.
- (4) Der Vergnügungsausschuss kann über Ausgaben für Veranstaltungen entsprechend des Finanzplanes entscheiden. Bei Ausgaben über diesen hinaus hat der Feuerwehrausschuss zu beschließen.
- (5) Der Fahnenträger und sein Stellvertreter werden durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.04.2011

Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
21.04.2011				